

Stellungnahme des Landkreises Holzminden

Beteiligungsverfahren: SG Eschershausen-Stadtoldendorf, F-Plan 4. bzw. 2. Änderung
Kurzbeschreibung F-Plan 4. bzw. 2. Änderung, TÖB-Beteiligung nach §4(1) BauGB
Datum 03.08.2022
Aktenzeichen 2.81_255_409_010/FAe4&2

Ifd. Nr.	Absender	Stellungnahmen
1.	2.81 Kreisentwicklung/ Wirtschaftsförderung - Regionalplanung	<p>Zur Planungsgrundlage: Das RROP 2000 ist mittlerweile ausgelaufen und nicht mehr gültig.</p> <p>Zum Flächenbedarf: Der Bauleitplan soll v.a. landwirtschaftliche Fläche in Wohnbaufläche umwandeln. Daher müssen sich die Unterlagen explizit auch mit den Vorgaben aus BauGB § 1a (2) auseinandersetzen. Ein Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen wird lediglich pauschal erwähnt und es wird nicht hergeleitet, inwiefern die geplante Flächengröße bedarfsangemessen ist. Somit fehlt eine nachvollziehbare Begründung. Diese Notwendigkeit geht aus dem RROP-Entwurf ("Der Bedarf neuer Bauflächen ist im Rahmen der Bauleitplanung qualifiziert nachzuweisen") und dem Baugesetzbuch hervor.</p> <p>Zur Planung in Heinade verweise ich auf meine Stellungnahme im Verfahren der betroffenen Bebauungspläne.</p> <p>Die Rücknahme des Bereichs "Mardieksweg" in Stadtoldendorf ist zu begrüßen. Hiervon südlich und in den anderen F-Plan-Ausschnitten von Stadtoldendorf finden sich augenscheinlich deutlich unterausgelastete oder unbebaute Wohngebiete. Daher könnte eine Betrachtung des bereits vorhandenen Bauflächenpotenzials kaum zur Schlussfolgerung führen, weitere Flächenausweisungen wären unverzichtbar.</p> <p>Zur geplanten Ortsumfahrung: Die Planung im Bereich "Rumbruch Süd-Ost" geht davon aus, dass die Ortsumfahrung definitiv nicht gebaut wird. Diese Annahme ist so nicht zutreffend. Zwar ist die Finanzierung der Ortsumfahrung nicht über den aktuellen Bundesverkehrswegeplan gesichert, jedoch ist der vorgesehene Trassenverlauf sowohl im RROP-Entwurf (als Grundsatz) als auch im Flächennutzungsplan (verbindlich) planerisch gesichert. Da die aktuelle Wohngebietsplanung nicht alternativlos ist, kann sie diese Trasse nicht unmittelbar überplanen und unumsetzbar machen. Eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes und Abwägung des RROP-Grundsatzes wären denkbar, falls die Stadt bzw. Samtgemeinde die geplante Ortsumfahrung bewusst aufgeben möchte.</p> <p>Zum Gewerbegebiet Lüerdissen: Bei der Planung in Lüerdissen bestehen inhaltlich keine Bedenken, lediglich ist die Planung unzutreffend mit dem RROP-Entwurf begründet. Der grundzentrale Verflechtungsbereich umfasst das Gebiet, das (rechnerisch) von einem bestimmten Grundzentrum versorgt wird. Der Bereich dient z.B. der Größeneinschätzung einer bedarfsangemessenen Einzelhandelsversorgung durch den zentralen Ort, um Gebiete nicht wesentlich über- oder unterzuversorgen. Sämtliche Orte und Ortsteile sind einem Verflechtungsbereich eines Grundzentrums zugeordnet. Dieser Versorgungs- bzw. Verflechtungsbereich hat nichts damit zu tun, dass beliebige Orte Aufgaben anstelle des Grundzentrums übernehmen könnten. Der Absatz der Planbegründung sollte angepasst werden.</p>

Stellungnahme des Landkreises Holzminden

Beteiligungsverfahren: SG Eschershausen-Stadtoldendorf, F-Plan 4. bzw. 2. Änderung
Kurzbeschreibung F-Plan 4. bzw. 2. Änderung, TÖB-Beteiligung nach §4(1) BauGB
Datum 03.08.2022
Aktenzeichen 2.81_255_409_010/FAe4&2

Ifd. Nr.	Absender	Stellungnahmen
2.	2.66 Umwelt- und Naturschutz (UBB u. UWB (Abwasser))	<p>Hinsichtlich der Anforderungen aus dem Verantwortungsbereich der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde sind folgende Anmerkungen zu berücksichtigen:</p> <p>Generelle Lückenbebauung: Unter Berücksichtigung der Reduzierung der neu zu versiegelnden Fläche (Ziel des Nieders.Weges bis 2050 auf 0 ha/d Neuversiegelung) ist die Prüfung auf Schließung von Baulücken bei jedem Planungsverfahren zwingend erforderlich.</p> <p>Altlasten/ Altablagerungen: Innerhalb der vorgelegten Flächennutzungsplanung wurden aktuell keine Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altlasten festgestellt. Ausschließlich im Bereich Warteweg Süd grenzt das Plangebiet an die Altablagerung "Deenser Straße" an. Die Flurstücke 724/13; 724/14 sowie die Hälfte des Grundstücks 522/721 befinden sich im Bereich des Altstandortes "Ehemalige Ziegelei".</p> <p>Boden und Niederschlagswasser: In einigen Planbereichen liegt eine Boden-Erosionsgefährdung vor. Bedingt durch vorherrschende Hanglagen und die tlw. hinter dem Plangebiet liegende landwirtschaftliche Nutzung kann es unter ungünstigen Bedingungen zu Beeinträchtigungen kommen. Aus Erfahrungen der Ortsrandbebauung in den Gemeinden Heinsen und Bevern kommt es auf Grund des erhöhten Auftretens von klimabedingten Starkregen Ereignissen zu erhöhten, tlw. stark erhöhten Niederschlagsabflüssen und damit verbundenen Bodenerosionen. Innerhalb der Umweltbereiche ist eine Beleuchtung dieses Umweltfaktors vorzusehen.</p> <p>Abwasser (Niederschlagswasser): Zur weiteren Schonung der natürlichen Ressource Wasser ist eine Versickerung von unbelastetem Niederschlagswassers zu präferieren.</p>
3.	2.66 Umwelt- und Naturschutz (UNB)	<p>zu Pkt. 5.2 und 5.5 der Begründung: Auch an den Planungsbereich Lüerdissen grenzt das EU-Vogelschutzgebiet V 68 an. Für alle drei Änderungsbereiche ist eine FFH-Verträglichkeitsvorstudie durchzuführen. An die Bereiche Lüerdissen und Rumbruch grenzt zudem das Landschaftsschutzgebiet LSG-HOL 16 " Sollingvorland-Wesertal" an, in dessen Verordnung Aussagen bezgl. Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes konkretisiert sind.</p>

Stellungnahme des Landkreises Holzminden

Beteiligungsverfahren: SG Eschershausen-Stadtoldendorf, F-Plan 4. bzw. 2. Änderung
Kurzbeschreibung F-Plan 4. bzw. 2. Änderung, TÖB-Beteiligung nach §4(1) BauGB
Datum 03.08.2022
Aktenzeichen 2.81_255_409_010/FAe4&2

Ifd. Nr.	Absender	Stellungnahmen
4.	2.81 Kreisentwicklung/ Wirtschaftsförderung - Bauleitplanung	<p>Gewerbegebiet Lüerdissen: Gewerbegebiete sollen nach Möglichkeit in den Grundzentren angesiedelt werden. Wenn ein Standort ausserhalb des Grundzentrums ausgewiesen werden soll, ist dieses ausführlich zu begründen. Diese Begründung für die Auswahl und/oder eine Alternativenprüfung ist im den FPlan-Entwurf darzulegen.</p> <p>Bereich Warteweg (Stadt Stadtoldendorf): Hier soll das Gewerbegebiet in ein Mischgebiet umgewandelt werden. Dies bedeutet für die vorhandenen Gewerbebetriebe, dass ihnen ihre Erweiterungsmöglichkeiten eingeschränkt werden, denn in einem Mischgebiet müssen die Bodenversiegelung und die Lärmimmissionen geringer sein, als ihnen jetzt erlaubt wird. Die vorhandenen Betriebe genießen zwar jetzt Bestandsschutz, aber einige Gewerbebetriebe könnten dann aufgrund der dann geltenden geringeren Grundflächenzahlen keine Betriebserweiterungen auf ihren Grundstücken mehr vornehmen. Damit werden die Bestandschutz- und Vertrauensinteressen der vorhandenen Gewerbebetriebe verletzt. Nachbarn im Plangebiet oder aus den angrenzenden Misch- und Wohngebieten könnten sich im Falle einer Gewerbeerweiterung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gegen die Zulassung einer gebietswidrigen Nutzung im Plangebiet wenden, auch wenn sie durch die Erweiterung selbst nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Im Rahmen des nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnisses soll nämlich jeder Planbetroffene das Eindringen einer gebietsfremden Nutzung und damit die schleichende Umwandlung des Baugebiets verhindern können. (BVerwG, B.v. 02.02.2000, VG Würzburg 20.07.2004 - W 4 K03.732). In der Begründung zur Flächennutzungsplanung werden keine Gründe genannt, warum die Einschränkung der gewerbliche Nutzung erforderlich ist. Bauleitplanung ist dazu da, Nutzungen zu koordinieren und Konflikte zu entschärfen. Mit der Umwandlung des Gewerbegebietes in ein Mischgebiet werden keine Konflikte ausgeräumt, sondern für die vorhandenen Gewerbebetriebe neue geschaffen.</p> <p>Neuplanung Wohngebiet "Denkiehäuser Str." / Rücknahme Teilbereich "Vor dem Holzberge": Die Rücknahme der Flächen für Wohnbebauung an anderer Stelle für die Ausweisung von Wohnbauflächen wird begrüßt. Die Stellungnahme zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan gelten auch auf einer anderen Maßstabsebene für den Flächennutzungsplan. Die gilt insbesondere für die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit des Natura-2000-Gebietes nördlich des Eingriffsraumes.</p>

Stellungnahme des Landkreises Holzminden

Beteiligungsverfahren: SG Eschershausen-Stadtoldendorf, F-Plan 4. bzw. 2. Änderung
Kurzbeschreibung F-Plan 4. bzw. 2. Änderung, TÖB-Beteiligung nach §4(1) BauGB
Datum 03.08.2022
Aktenzeichen 2.81_255_409_010/FAe4&2

Ifd. Nr.	Absender	Stellungnahmen
	weiter: Kreisentwicklung/ Wirtschaftsförderung - Bauleitplanung	<p>Neuplanung Wohngebiet "Rumbruch Süd-ost" / Rücknahme Teilbereich Mardieksweg (Stadt Stadtoldendorf): Die Rücknahme der Flächen für Wohnbebauung an anderer Stelle für die Ausweisung von Wohnbauflächen wird begrüßt. Zur Feststellung inwieweit überhaupt eine weitere Ausweisung von Wohnbebauung erforderlich ist bei den vorhandenen Baulücken in ausgewiesenen Baufeldern (siehe Stellungnahme der Regionalplanung), ist in der Begründung darzulegen. Die laufenden Bevölkerungszahlen sind in den letzten Jahren rückläufig und die Prognosen des Landes zeigen für Stadtoldendorf eine eher negative Tendenz. Die Stadt hat in den letzten fünf Jahren trotz diesen Tendenzen ca. 50 Bauplätze bei rückläufigen Bevölkerungszahlen ausgewiesen. Im Zuge des Klimawandels und der Klimaanpassungsfähigkeit ist hier ein Umdenken erforderlich. Im Sinne von §1a BauGB mit einem geforderten Rückgang der Bodenversiegelung sollte die Stadt Stadtoldendorf ein verstärktes Engagement zur Innenentwicklung und zum Erhalt der vorhandenen Bausubstanz aufzeigen. Hinweis: Dass die Umgehungsstrasse nicht benötigt wird, ist eine Aussage die zur Zeit der Planaufstellung richtig sein mag, allerdings weiss man nicht, was in zehn Jahren Stand der Dinge sein wird. Mit der Ignorierung der Trasse und den etwaigen entstehenden Verkehrslärm werden Tatsachen geschaffen, die dann auf jeden Fall zur Verhinderung einer Umgehungsstrasse führen können.</p>
5.	2.67 Strassenmeisterei	<p>Bereich Warteweg: Die Strassenmeisterei des Landkreises liegt direkt angrenzend an dem zukünftigen Mischgebiet in einem benachbarten Gewerbegebiet. Mit der Umwandlung des Plangebietes würden für die Strassenmeisterei die Immissionsrichtlinienwerte des Mischgebietes gelten, da die Gebäude und Tätigkeiten in Richtung des zukünftigen Mischgebietes ausgerichtet sind. Diese dann geltenden Werte können gerade im Winterbetrieb der Strassenmeisterei nicht eingehalten werden. Erweiterungen auf dem Gelände wären dann nicht mehr möglich. Dies würde eine sehr starke Einschränkung des Standortes bedeuten, die nicht hingenommen werden kann.</p>

gez. Karwasz

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Annette Merbold

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
01.07.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2022.07.00025

Durchwahl
0511 643 3432

Hannover
01.08.2022

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf:
4. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der ehemaligen Samtgemeinde
Eschershausen, 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der ehemaligen
Samtgemeinde Stadtoldendorf**

1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB
2. Unterrichtung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
4. Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere [Bodenkarte i.M. 1:50.000 \(BK50\)](#) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv

Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der [Geobericht 28: „Bodenschutz beim Bauen“](#) des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) hin.

Baugrund

Im Untergrund der Planungsflächen in Lüerdissen "Im Klausfelde", in Stadtoldendorf "Rumbruch Süd-Ost" und "Mardieksweg" sowie in Heinade "Denkiehäuser Straße" und "Vor dem Holzberge" sind lösliche Sulfatgesteine in Tiefen $\leq 200\text{m}$ u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung bekannt ist. Im näheren Umfeld einiger der Standorte sind bereits Erdfälle bekannt. Es besteht eine Gefährdung durch neu auftretende Erdfälle. Formal ist diesen Planungsflächen für Wohngebäude mit bis zu zwei Vollgeschossen die Erdfallgefährdungskategorie 3 zuzuordnen, sofern die detaillierte Baugrunderkundung keine weiteren Hinweise auf Subrosion/Verkarstung erbringt (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen in diesen Planungsbereichen empfehlen wir bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen vorzusehen. Weiterführende Informationen zum Umgang mit Subrosionsgefahren unter www.lbeg.niedersachsen.de > [Geologie](#) > [Baugrund](#) > [Subrosion](#) > [Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren](#).

Im Untergrund der Planungsfläche in Stadtoldendorf "Warteweg Süd" liegen lösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher im Gebiet keine Erdfälle bekannt geworden sind. Eine Gefährdung durch Erdfälle ist daher im Bereich dieser Planungsfläche nicht gegeben. Formal ist dieser Planungsfläche die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 – 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen im Planungsbereich sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen in den Planungsbereichen auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkeigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem [NIBIS-Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Annette Merbold

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • PF 910602 • 30426 Hannover

Planungsgruppe puche gmbh
Häuserstraße 1
37154 Northeim

Bezirksstelle Hannover
FG 2 – Ländliche Entwicklung
Wunstorfer Landstr. 9
30453 Hannover

Tel.: 0511/4005-2461
Fax.: 0511/4005-2468

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
puche	FG 2-III/1F SG Eschershausen- Stadtoldendorf	Marie Fitschen	-2470	Marie.Fitschen@lwk-niedersachsen.de	03.08.2022

Bauleitplanung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

2. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der ehem. Samtgemeinde Stadtoldendorf

4. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der ehem. Samtgemeinde Eschershausen

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauG

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belangen nehmen wir zu den einzelnen Änderungsbereichen wie folgt Stellung:

Änderungsbereich „Warteweg Süd“, Stadtoldendorf

Zur geplanten Umwidmung der gewerblichen Baufläche in eine gemischte Baufläche werden keine Bedenken vorgetragen.

Änderungsbereich „Mardieksweg“, Stadtoldendorf

Wir begrüßen die Aufhebung einer Wohnbaufläche zugunsten einer Fläche für die Landwirtschaft.

Änderungsbereich „Im Klausfelde“, Lüerdissen

Die Planung sieht die Umwidmung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine gewerbliche Baufläche vor. Durch diese Planung geht der Landwirtschaft eine knapp 3 ha große Ackerfläche als Produktionsgrundlage und damit einhergehend der Bevölkerung zur Ernährungssicherung unwiederbringlich verloren.

Während der letzten 60 Jahre hat sich die Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland mehr als verdoppelt. Im Jahr 2017 wurde täglich eine Fläche von rund 58 Hektar neu ausgewiesen - meist

zulasten der Landwirtschaft und fruchtbarer Böden. Das entspricht etwa der Größe von ca. 82 Fußballfeldern (www.umweltbundesamt.de).

Aus vorgenannten Gründen sehen wir den „Verbrauch“ landwirtschaftlicher Flächen kritisch und bitten um eine ressourcenschonende und nachhaltige Abwägung im Bauleitplanverfahren wie es auch der § 1a Abs. 2 BauGB fordert.

Aus gleichen Gründen sehen wir eine weitere Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche für externe Kompensationsmaßnahmen kritisch. Sie sollten ebenfalls in einer flächensparenden Weise erfolgen. Hier sollte das Augenmerk auf eine Aufwertung bestehender Biotope (z.B. Wald, Waldränder, Seitenräume von Wegen und Gewässern) und auf die Entsiegelung von Flächen (z.B. Gewerbe- und Industriebrachen) gelegt werden.

Änderungsbereich „Denkiehäuser Straße“, Hainade

Wir bedauern die Umwidmung dieser Fläche (ca. 0,5 ha Acker) in eine Wohnbaufläche, da sie der Landwirtschaft unwiederbringlich verloren geht.

Es ist nachvollziehbar eine Wohnbauentwicklung an dieser Stelle fortzuführen.

Änderungsbereich „Vor dem Holzberge“, Hainade

Wir begrüßen die Aufhebung einer Wohnbaufläche zugunsten einer Fläche für die Landwirtschaft.

Änderungsbereich „Rumbruch Süd-Ost“, Stadtoldendorf

Wir sehen die Umwidmung dieser Fläche für die Landwirtschaft in eine Wohnbaufläche kritisch, da sie der Landwirtschaft unwiederbringlich verloren geht.

Desweiteren weisen wir auf eine landwirtschaftliche Betriebsstätte hin, die sich in ca. 400 m Entfernung südöstlich zum Plangebiet in der Steinbreite befindet. Auf diesem Betrieb wird Milchviehhaltung betrieben. Von dieser Tierhaltung gehen Emissionen aus. Es muss sichergestellt sein, dass das Plangebiet nicht von erheblichen Immissionen betroffen sein wird.

Auf diesen landwirtschaftlichen Betrieb haben wir in der Vergangenheit schon mit Schreiben vom 25.01.2018 hingewiesen, als es um die TÖB-Beteiligung zum Bebauungsplan 032 „Rumbruch Süd“ ging.

Weitere Bedenken und Anregungen zu den o. a. Planungen bestehen zu diesem Zeitpunkt nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Fitschen
Ländliche Entwicklung



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Hannover-Hildesheim

NLWKN - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim
An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim

Planungsgruppe Puche GmbH
z. H. Herrn Ronnenberg
Häuserstraße 1
37154 Northeim

Per Email: Patrick.Ronnenberg@pg-puche.de
+ info@pg-puche.de

Bearbeitet von
Kirsten Kühne

E-Mail
kirsten.kuehne@nlwkn.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
01.07.2022,
Az.: 424 220701

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
H31-.62009-01
TÖB-Nr. 1064

Telefon 05121/
509-123

Hildesheim
26.07.2022

Bauleitplanung;

Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

4. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der ehem. Samtgemeinde Eschershausen

2. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der ehem. Samtgemeinde Stadtoldendorf

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Stellungnahme des NLWKN Bst. Hannover-Hildesheim

Sehr geehrter Herr Ronnenberg,

mit Datum vom 01.07.2022 haben Sie den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Hannover-Hildesheim, als Träger öffentlicher Belange (TÖB) beteiligt.

Die Planungsunterlagen konnten unter Ihrerseits genannter Internetadresse heruntergeladen und eingesehen werden.

Als TÖB prüft der NLWKN folgende Belange:

- Landeseigene Anlagen
- Gewässerkundliche Messstellen und Messeinrichtungen
- Flächen im Eigentum des Landes Niedersachsen (Wasserwirtschaft und Naturschutz)

Dienstgebäude Hildesheim
An der Scharlake 39
31135 Hildesheim
☎ 05121 509-0
☎ 05121 509-196
✉ poststelle.hi@nlwkn.niedersachsen.de

Dienstgebäude Hannover
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover
☎ 0511 3034-02
☎ 0511 3034-3060

Norddeutsche Landesbank
BIC: NOLADE2HXXX
IBAN: DE14 2505 0000 0101 4045 15
USt-IdNr.: DE 188 571 852
Besuchen Sie uns auch im Internet:
www.nlwkn.niedersachsen.de



Aus Sicht des NLWKN als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wird zu dem o. a. Verfahren wie folgt Stellung genommen:

Die Belange des NLWKN, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim, **Geschäftsbereich 3, Wasserwirtschaft**, sind durch die geplante Maßnahme mit seinen Anlagen und Einrichtungen **nicht betroffen**.

Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen ist festzuhalten, dass der **Geschäftsbereich 4, Regionaler Naturschutz**, der Betriebsstelle Hannover-Hildesheim als TÖB nicht unmittelbar betroffen ist. In der Funktion als Fachbehörde für Naturschutz werden jedoch folgende Hinweise gegeben:

Hinweise:

In der Planbegründung unter Punkt 5.5 Schutzgebiete wird aufgeführt, dass im Änderungsbereich: „Im Klausfelde“, Lüerdissen keine Schutzgebiete betroffen sind. Das Vogelschutzgebiet V68 „Sollingvorland“ grenzt jedoch im Osten unmittelbar an die entsprechende Fläche an.

Für den Änderungsbereich: „Rumbruch Süd-Ost“, Stadtoldendorf wird eine Entfernung von rund 150m zum Vogelschutzgebiet V68 „Sollingvorland“ angegeben. Dieses befindet sich jedoch bereits in ca. 50m Entfernung südlich der gekennzeichneten Planfläche. Rund 350m südlich der Planfläche befindet sich zudem das FFH-Gebiet 126 „Holzberg bei Stadtoldendorf, Heukenberg“.

Dieses Schreiben geht Ihnen **nur per Email** zu:

Patrick.Ronnenberg@pg-puche.de

+ info@pg-puche.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Kirsten Kühne

(Bearbeiterin)